Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2043

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5893/67

Bonn, den 26. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung von Artikel 3 und Anhang B der Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 5. Juli 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats zur Änderung von Artikel 3 und Anhang B der Verordnung Nr. . . ./67/EWG des Rats

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch- und Milcherzeugnisse [1]), geändert durch die Verordnung Nr. . . ./67/EWG des Rats [2]), insbesondere auf Artikel 14 Abs. 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [3]), geändert durch die Verordnung Nr. . . ./67/EWG des Rats [4]), insbesondere auf Artikel 15 Abs. 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rats vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [5]), insbesondere auf Artikel 5 Abs. 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [6]), insbesondere auf Artikel 16 Abs. 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gmeinsame Marktorganisation für Eier [7]), insbesondere auf Artikel 9 Abs. 2 Unterabsatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG des Rats vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung der Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern [8]) sieht vor, daß der Erstattungsbetrag für die unter diesen Bedingungen ausgeführten Eier unter anderem unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft geltenden Marktpreise während der ersten 25 Tage desjenigen Monats festgesetzt wird, der dem Monat vorausgeht, in dem der Erstattungsbetrag Anwendung findet. Im Hinblick auf die Preisentwicklung für die zur Herstellung der betroffenen Waren verwendeten Eier, ihrer Qualität und der jahreszeitlich unterschiedlichen Ausfuhrmenge von bestimmten Eierverarbeitungserzeugnissen ist es nicht angebracht, diesen Bezugszeitraum aufrechtzuerhalten.

Anhang B der Verordnung Nr. . . ./67/EWG legt für jede der darin aufgeführten Waren die Menge der einzelnen Grunderzeugnisse fest, die zur Gewährung der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Erstattung zu berücksichtigen ist.

Für die unter die Nr. 19.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Teigwaren ist die Menge der im Anhang B aufgeführten Eier fehlerhaft festgesetzt worden. Die angegebenen Zahlen sind deshalb durch die für die zur Gewährung der Erstattung richtige Menge zu ersetzen.

Die unter Nr. 21.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Teigwaren sind in der Liste der Waren, auf die Artikel 9 der Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier Anwendung findet, nicht aufgeführt. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, die möglicherweise in diesen Teigwaren enthalten sind, können daher nicht Gegenstand der in Artikel 1 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG vorgesehenen Erstattung sein; es ist deshalb angebracht, die im Anhang B dieser Verordnung für diese Teigwaren festgesetzte Menge der Eier zu streichen.

Für Eieralbumin und Milchalbumin ist die für die Gewährung der Erstattung zu berücksichtigende Menge der einzelnen Grunderzeugnisse entsprechend den Verarbeitungssätzen festzusetzen, die in Anwendung von Artikel 5 Abs. 1, zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 122/67/EWG für die zur Herstellung dieser Waren verwendeten Rohstoffe berücksichtigt werden; die im Anhang B der Verordnung Nr. . . ./67/EWG für diese Waren festgesetzte Menge der Eier ist deshalb zu berichtigen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . ., S. . . .

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1967, S. 574/64

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . ., S. . . .

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 40 vom 3. März 1967, S. 597/67

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2293/67

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . .

In Anbetracht der Natur der vorliegenden Änderung ist es notwendig, diese mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1967 vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. .../67/EWG wird wie folgt geändert:

„Die im vorstehenden Absatz genannten Beträge werden unter Berücksichtigung des in dem Monat, für den sie festgesetzt werden, geltenden Schwellenpreises, und bei Eiern unter Berücksichtigung der Marktpreise in der Gemeinschaft sowie der Weltmarktpreise festgesetzt.

(2) Im Anhang B der Verordnung Nr. .../67/EWG ist die Menge der Eier in der Schale in der Aufstellung der nachfolgenden Tabelle wie in ihrer Spalte 3 aufgeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 zu ändern:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs 1	Warenbezeichnung 2	Eier in der Schale 3
		kg
19.03	Teigwaren:	
	A. Eierteigwaren, enthaltend pro kg:	
	— 1 Ei	4,5
	— 2 Eier	9
	— 3 Eier	13,5
	— 4 Eier	18
	— 5 Eier	22,5
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:	
	ex 4 II. Eier- und Milchalbumin:	
	1. getrocknet (in Blatt-, Blättchen-, Kristall- oder Pulverform etc.) ...	394
	2. andere	55

(3) Im Anhang B der Verordnung Nr. .../67/EWG wird der Text für Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht (Nr. 21.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Wirkung vom 1. Juli 1967 wie folgt geändert:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Eier in der Schale	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Mais	geschälter Reis	Gerste	Milchpulver PG 02	Milchpulver PG 03	Laktose PG 13
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:										
	...										
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:										
	1. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht			66							
	...										

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Begründung

1. Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. .../67/ EWG des Rats vom 27. Juni 1967 „zur Festsetzung der Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II fallenden Waren nach dritten Ländern" legt fest, daß bei der monatlichen Festsetzung des Erstattungsbetrages für Eier der während der ersten 25 Tage des Vormonats in der Gemeinschaft angewandte Marktpreis zu berücksichtigen ist.

In Anbetracht der besonderen Eigenheiten des Marktes für Eier zur industriellen Verwendung hatten die Vertreter der Mitgliedstaaten in der beim Rat bestehenden Ad-hoc-Gruppe 235 die Ansicht vertreten, daß dieser Bezugszeitraum nicht günstig sei und aufgehoben werden sollte. Irrtümlich ist dieser Wunsch anläßlich der endgültigen Abfassung des Verordnungstextes bei den zuständigen Stellen des Rats nicht berücksichtigt worden. Der vorliegende Verordnungsvorschlag umfaßt eine Änderung des Textes im Sinne des von den Vertretern aller Mitgliedstaaten geäußerten Wunsches.

2. Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung sieht vor, daß für die in Anhang B aufgeführten Waren als Mengen der einzelnen Grunderzeugnisse, die bei der Gewährung der Erstattung zugrunde gelegt werden, die in dem genannten Anhang festgesetzten Mengen der einzelnen Erzeugnisse gelten.

Die Mengen in Anhang B sind auf der Grundlage von technischen Angaben festgesetzt worden, die aus verschiedenen Quellen stammen, und können als richtig angesehen werden. Jedoch haben sich bei der Zusammenstellung dieses Anhangs drei Fehler eingeschlichen, die so bald wie möglich berichtigt werden müssen:

a) Erstens ist es bei der gegenwärtigen Fassung der Texte nicht möglich, eine Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in Form von Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht, der Tarifstelle 21.07 B I zu gewähren. Diese Warengruppe ist nämlich im Anhang zur Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier nicht aufgeführt. Derartige Teigwaren fallen demnach nicht unter die Bestimmungen des Artikels 9 der genannten Verordnung über die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern in dem genannten Zustand oder in Form von bestimmten Waren (Artikel, auf den sich die Vorschriften für Eier der Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom 27. Juni 1967 stützen).

b) Außerdem sind bei den Eierteigwaren der Tarifstelle 19.03 A die Mengen unter ausschließlicher Berücksichtigung des Eigelbs festgesetzt worden, das bei der Herstellung dieser Teigwaren ganz besonders Verwendung findet. Jedoch ist in Artikel 1 Abs. 1 der obengenannten Verordnung festgelegt, daß Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, das Grunderzeugnis sind, bei dessen Ausfuhr in Form von Verarbeitungserzeugnissen die Erstattung gewährt wird. Dementsprechend müssen die bei der Zusammenstellung des obengenannten Anhangs B zugrunde gelegten Eigelbmengen in Mengen von Eiern in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, umgewandelt werden.

c) Eine ähnliche Situation ergibt sich bei Eieralbumin und Milchalbumin. Die bei der Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr dieser Waren zugrunde zu legenden Mengen, wie sie zur Zeit in Anhang B aufgeführt sind, könnten nur dann berücksichtigt werden, wenn die Erstattung auf der Grundlage der Preise des bei ihrer Herstellung verwendeten Eiweiß gewährt würde. Damit die Vorschriften der Verordnung des Rats vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung der Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr eingehalten werden, müssen die zur Zeit in Anhang B aufgeführten Zahlen derart berichtigt werden, daß die Erstattung vorschriftsgemäß auf der Grundlage von Eiern in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, berechnet wird.

Da die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der zur Zeit in Anhang B aufgeführten Mengen bei den Eiern erheblich sein können, muß die Änderung dieser Mengen, die unter Berücksichtigung der nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rats festgesetzten Verarbeitungssätze durchgeführt wird, rückwirkend ab 1. Juli 1967 in Kraft treten.